

## Sicherstellung schützenswerter Bäume im ehem. Waldkrankenhausareal

### 1. Rechtliche Möglichkeiten

#### 1.1 Baumschutzverordnung (BSchV)

Mit der Baumschutzverordnung werden – entsprechend der rechtlichen Ermächtigungsgrundlage in Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) - nur Bäume geschützt, die sich im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befinden. Das ehem. Waldkrankenhausareal kann lt. Äußerung des SpA vom 14.02.2002 (vgl. Anlage 1) nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft werden.

Ein Schutz der Bäume nach der Baumschutzverordnung ist daher nicht möglich (auch nach der alten BSchV war dieses Areal nicht geschützt).

#### 1.2 Bannwaldverordnung, Waldgesetze

Eine Unterschutzstellung nach diesen Vorschriften ist nicht möglich, da nach Auffassung des Forstamtes Erlangen die verkauften, eingezäunten Flächen der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehen und deshalb rechtlich nicht mehr als Wald einzustufen sind (und daher nicht nach waldrechtlichen Vorschriften behandelt werden können).

#### 1.3 Landschaftsschutzverordnung (LSchV)

Ein nicht unerheblicher Teil des verkauften, eingezäunten Areals ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Waldflächen, außerhalb der Bebauung – ausgenommen dem eigentlichen Park vor dem Hauptgebäude und der Bäume entlang der vorhandenen Zufahrtsstraße - (vgl. Anlage 2).

Nach § 4 LSchV ist es in diesem Gebiet verboten, Feldgehölze, landschaftsbestimmende Bäume und Böschungen zu beseitigen, artenreiche Laubmischwälder in reine Nadelholzbestände umzuwandeln sowie nicht standortheimische Bepflanzungen vorzunehmen.

Außerdem sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Der Baumbestand, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, ist dadurch in seiner Gesamtheit geschützt. Es gilt aber - abgesehen von landschaftsbestimmende Bäume – kein Einzelbaumschutz wie nach der Baumschutzverordnung. Genehmigungsfrei kann die ordnungsgemäß forstwirtschaftliche Bodennutzung durchgeführt werden, d. h. Pflegemaßnahmen, aber u. U. auch Holznutzung.

#### 1.4 Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören insbesondere alte oder seltene Bäume, d. h. in der Regel aber ganz besondere Einzelbäume. Der gesamte Baumbestand dieses Areals bzw. auch nur der Park vor dem Hauptgebäude erfüllen diese Voraussetzungen nicht und können dadurch nicht geschützt werden.

#### 1.5 Geschützter Landschaftsbestandteil gem. Art. 12 BayNatSchG

Nach dieser Vorschrift können Teile von Natur und Landschaft im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt oder wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung oder Erhaltung von Biotopverbundsystemen erforderlich sind oder zur Belebung des Landschaftsbild beitragen, als Landschaftsbestandteile geschützt werden. Dazu gehören u.a. Baumgruppen und auch Parke. Nach dieser Vorschrift könnte man z. B. den Park vor dem Hauptgebäude schützen, wobei naturschutzfachlich die Auffassung vertreten wird, dass in diesem Fall eine Ausweisung als Landschaftsbestandteil überzogen ist.

Es handelt sich bei der Grünanlage um einen streng architektonisch gestalteten Park, der durch ein Wegenetz erschlossen ist und in dessen Mitte sich eine Brunnenanlage befindet. Die Tatsache, dass sich in diesem Bereich einige alte erhaltenswerte Bäume befinden, rechtfertigt naturschutzfachlich keine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil.

Die Kriterien, die eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des Art. 12 Bay-NatSchG rechtfertigen würden, sind in diesem Fall naturschutzfachlich nicht gegeben, gleichwohl ist – wenn gewollt – eine entsprechende Unterschutzstellung möglich.

Grundsätzlich wäre es auch möglich, weitere Baum- und Gebüschgruppen als Landschaftsbestandteil auszuweisen, z. B. entsprechende Baumgruppen entlang der Zufahrtsstraße, jedoch auch ohne entsprechende fachliche Rechtfertigung.

Die Verbote nach der Landschaftsbestandteileverordnung sind weitreichender, d. h. der Schutz ist stärker als der des Landschaftsschutzgebietes.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung die Kosten für Unterhaltungsarbeiten – sofern der Eigentümer oder der sonst Betroffene die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht selbst ausführt – auf die Stadt Fürth übergehen. Ebenso gehen die Verpflichtungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in erster Linie auf die Stadt Fürth über.

Es besteht lediglich die Möglichkeit sich größere Unterhaltungsmaßnahmen aus Landschaftspflege-richtlinien teilweise fördern zu lassen, jedoch keinesfalls Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil kann auch ohne Rechtsverordnung durch den Erlass von Einzelanordnungen erfolgen.

Weitere rechtliche Möglichkeiten aus dem Naturschutzrecht sind h. E. nicht gegeben.

## 2. Zivilrechtliche Möglichkeiten

### 2.1 Vertragsnaturschutzprogramm

Das Vertragsnaturschutzprogramm sieht keine Waldflächenbewirtschaftungsvereinbarungen vor. Entsprechende forstliche Programme sollen erst noch entwickelt werden.

### 2.2 Rückkauf

Es könnte versucht werden, zumindest die Waldflächen zurückzukaufen. Nach Auskunft des Liegenschaftsamtes wurden diesbezüglich noch keine Aktivitäten gestartet. Diese Flächen sind aber als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Ein Rückkauf der übrigen, bislang durch naturschutzrechtliche Regelungen nicht geschützten Flächen, wie dem Park und den an den Hauptzufahrtsweg befindlichen Bäumen, wird wohl an der praktischen Durchführung (Flächenabgrenzung) wie auch an gegenläufigen Eigentümerinteressen scheitern.

### 2.3 Freier Vertrag über Bewirtschaftungsvereinbarungen

Eine grundsätzliche Möglichkeit bestünde, mit der Eigentümergemeinschaft einen freien Vertrag zum Baumschutz abzuschließen, in dem für bestimmte Bereiche die Verpflichtungen entsprechend der Baumschutzverordnung festgelegt werden. Jedoch müsste dieser Vertrag mit allen Eigentümern abgeschlossen werden, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Abgesehen von den mit Sicherheit entstehenden Forderungen nach finanziellem Ausgleich ist es h. E. sehr zweifelhaft, ob alle Eigentümer zu derartigen Vereinbarungen bereit sind.

### 2.4 Anpacht mit Übernahme der Pflege

Zumindest für die Flächen, die sich im Landschaftsschutzgebiet befinden, könnte überlegt werden, diese durch die Stadt Fürth kostenlos anzupachten mit dem Hinweis, dass im Gegenzug die in diesen Waldbereichen doch immer wieder erforderlichen Pflegemaßnahmen durch die Stadt Fürth durchgeführt werden.

Dies hätte den Vorteil, dass ungewünschte Anpflanzungen oder unsachgemäße Waldwirtschaftsmaßnahmen unterblieben bzw. sonstige Nutzungen besser zu überwachen wären. Die Waldflächen könnten entsprechend dem angrenzenden Stadtwald gepflegt werden.

#### Anlagen

- Schreiben des SpA vom 14.02.2002 (Anlage 1)
- Übersichtsplan: Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (Anlage 2)